Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Finanzielle Leistungsfähigkeit für die Erteilung einer Beförderungsbewilligung gemäß LFG

Merkblatt Nr. 4

Das Merkblatt Nr. 4 richtet sich an Antragsteller einer Beförderungsbewilligung gemäß Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) und erläutert die Vorgehensweise zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt und die entsprechenden Inhalte gelten für Unternehmen, die eine Beförderungsbewilligung gemäß Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) beantragen. Dies betrifft Unternehmen,

die im gewerblichen Luftverkehr Fluggäste, Post und/oder Fracht mit Segelflugzeugen,
 Freiballonen oder Ultraleichtluftfahrzeugen befördern wollen

oder

 die ausschließlich Rundflüge, mit denen keine Beförderung zwischen verschiedenen Flugplätzen verbunden ist, durchführen wollen.

(Rechtsgrundlage: Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) §102 Z1)

Prüfkriterien

Die Beförderungsbewilligung ist zu erteilen, wenn unter anderem die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens glaubhaft gemacht wurde. (Rechtsgrundlage: Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) § 106 Z 2)

Gemäß Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) § 102 Z 1 ist im Antrag auf Erteilung der Beförderungsbewilligung glaubhaft zu machen, dass die finanziellen Mittel zur Gründung und zum Betrieb des Unternehmens vorhanden sind.

Hierfür wird seitens der Behörde ein Zeitraum von mindestens zwei Geschäftsjahren festgelegt.

Erforderliche Unterlagen bzw. Angaben

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, sind vom Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1. Erläuterungen zur gewerblichen Tätigkeit (Geschäftsplan) mit Angaben zu:
 - a) Unternehmenstätigkeit, Betriebsorganisation und Flugbereich
 - b) Anzahl der betriebenen Luftfahrzeuge und das Eigentumsverhältnis dieser
- 2. Ausgefüllter Kostenplan (siehe Beilage 01) zur Darstellung der absehbaren Einnahmen und Ausgaben für den Aufbau bzw. den Betrieb des Unternehmens in den ersten beiden Geschäftsjahren
- 3. Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamts und der Sozialversicherungsanstalt (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)
- 4. Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten ¹
 - a) Für bestehende Kapitalgesellschaften:
 Jahresabschluss (inklusive Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - b) Für neugegründete Kapitalgesellschaften:
 Aktueller Auszug aus Bilanz und GuV für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate ab Datum der Antragstellung)

¹ Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten sind nur vorzulegen, falls das antragstellende Unternehmen einer Rechnungslegungspflicht gemäß UGB unterliegt.

Sonstige Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
 (z. B. Bankauskunft über vorhandene Kontoguthaben, Kreditzusagen, Bankgarantien etc.)

Die Behörde behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, insofern diese zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich erscheinen.

Wichtiger Hinweis

Für den Fall, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Beförderungsbewilligung durch Dritte bescheinigt wird (z. B. Patronatserklärung), erweitert sich die Prüfung auf den Patron - dieser hat somit gleichwertige Unterlagen wie oben angeführt vorzulegen.

Datensicherheit

Es kommt unter anderem zur Anwendung - Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

"Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist."

Beilage 01: Formular Kostenplan

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Sektion IV/Abteilung VPF (Verkehrsträgerübergreifend - Strategische Projekte und Finanzierungsnachweise) E-Mail: vpf@bmk.gv.at